jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/6/26 G14/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2018

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Norm

B-VG Art18 Abs1, Abs2
B-VG Art140 Abs1 Z1 lita
WRG 1934 §31c Abs5

Leitsatz

Vorschreibung einer Bewilligungspflicht für bestimmte Erdwärmegewinnungsanlagen zur Vermeidung von Wassergefährdungen im Wasserrechtsgesetz nicht verfassungswidrig; Regelung hinreichend determiniert und sachlich

Rechtssatz

Abweisung eines Antrags des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich auf Aufhebung näher genannter Wortfolgen in §31c Abs5 WRG 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 14/2011.

Der VfGH kann keinen Verstoß der Bestimmung des §31c Abs5 litb WRG 1959 gegen das Bestimmtheitsgebot des Art18 B-VG erkennen: Den im Antrag wegen ihrer vermeintlichen Unbestimmtheit gerügten Wortfolgen ist - unter Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden - eine hinreichende Determinierung zu entnehmen. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gesteht in seinem Antrag selbst zu, dass "nach Einschätzung des Gerichtes lediglich die Bedeutung des Begriffes "gespannten bzw artesisch gespannten Grundwassers" [unzweifelhaft ist]". Da der vom Gesetzgeber verwendete Begriff einer eindeutigen Auslegung zugänglich ist, bestehen auch für den VfGH keine Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit des §31c Abs5 litb WRG 1959.

Dem Gesetzgeber ist auch aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht entgegenzutreten, wenn er Bewilligungspflichten festlegt, um vorsorglich Wassergefährdungen - insbesondere durch Verunreinigungen - zu vermeiden. Der VfGH kann nicht erkennen, dass die von §31c Abs5 litb WRG 1959 vorgesehene Bewilligungspflicht für Vertikalkollektoren (Tiefsonden), die eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen errichtet werden sollen, unsachlich sei. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine Bewilligungspflicht für bestimmte Anlagen vorzusehen, die nach seinem Dafürhalten potentiell wassergefährdend sind. Dabei berücksichtigt der Gesetzgeber insbesondere jene Gefahren, die mit dem Bau und Betrieb von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) verbunden sind. Vor diesem Hintergrund liegt auch die vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich angenommene unsachliche Ungleichbehandlung der Wasserentnahme durch Brunnen für die Deckung des notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarfs gemäß §10 WRG 1959, die keiner Bewilligung bedarf, und der Bewilligungspflicht für die Errichtung bestimmter Wärmekollektoren gemäß §31c Abs5 litb WRG 1959 nicht vor.

Entscheidungstexte

- G14/2018
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2018 G14/2018

Schlagworte

Wasserrecht, Gewässerschutz, Legalitätsprinzip, Rechtsbegriffe unbestimmte, Determinierungsgebot, Auslegung eines Gesetzes, Rechtspolitik

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G14.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at